

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 220), zuletzt geändert am 01.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 738), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) in der Fassung vom 28.03.2018 und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28.03.2018 (Amtsbl. Schl.-H. 2018 Nr. 16, S. 302)

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf zu erlassen:

I.

Nach §12 wird der §12a eingefügt:

§12a Sicherheitswachen

- (1) „Für Tätigkeiten im Rahmen der Feuerwehrsicherheitswache ist nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie-EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Richtlinie an die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr in der Funktion als Feuerwehrsicherheitswache zu entrichten.“

II.

Die 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kasseedorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

23744 Schönwalde a. B., d. 28.12.2021

**Gemeinde Kasseedorf
Die Bürgermeisterin**

LS

**gez.
Regina Voß**